

Bei weiterer Nichtveranlassung bzw. Zutrittsverweigerung werden diese Arbeiten mit Verwaltungszwang (kostenpflichtiger Bescheid, Vollstreckungsmaßnahmen) durchgesetzt. Die daraus entstandenen Kosten trägt der jeweilige Veranlasser (Eigentümer oder Besitzer).

Die verspätete Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten nach Ablauf der Frist laut Feuerstättenbescheid bzw. die Zutrittsverweigerung stellt darüber hinaus eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Preise und Gebühren

Da für die Kehr-, Überprüfungs- und Messarbeiten laut Feuerstättenbescheid freier Wettbewerb herrscht, gibt es für die Durchführung dieser „freien Tätigkeiten“ keine gesetzlich festgelegten Preise. Die Schornsteinfegerbetriebe definieren ihre Preise jeweils selbst.

Im Gegensatz dazu legt die Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) für die Durchführung sogenannter „hoheitlicher Tätigkeiten“, also Tätigkeiten die ausschließlich der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ausführen darf (z. B. Bauabnahme und Feuerstättenschau), einheitliche Gebühren fest.

Für weitere Informationen zum Thema Schornsteinfegerrecht besuchen Sie unsere Homepage unter www.landkreis-augsburg.de.

Schornsteinfegersuche

- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – Schornsteinfegerregister:
http://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Handwerk_Industrie/Schornsteinfegerregister/schornsteinfegerregister_nod_e.html
- Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Schornsteinfegernetzwerk:
<http://www.schornsteinfegernetzwerk.de/suchen.html>

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz-SchfHWG)
- Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO)
- Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)

Kontakt

Landratsamt Augsburg
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Schornsteinfegerrecht
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg
E-Mail: info@lra-a.bayern.de
Tel.: (0821) 3102 - 0
www.landkreis-augsburg.de

(Bildquelle: fotolia.com, fotomek, #88878622)



Schornsteinfegerrecht

Informationen für
Eigentümer und Besitzer
von Grundstücken und
Wohnungen
(Stand: Juli 2017)



Das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz hat sich im Juli 2017 geändert. Mit dieser Information möchten wir Sie auf die aktuelle Rechtslage im Schornsteinfegerrecht aufmerksam machen.

Pflichten der Eigentümer

Grundstücks- und Wohnungseigentümer sind verpflichtet, ihre Feuerungsanlagen (Zentralheizung, Holzofen etc.) fristgerecht reinigen und überprüfen sowie die nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vorgeschriebenen Arbeiten durchführen zu lassen. Vorgabe ist der aktuelle Feuerstättenbescheid. Die dort festgelegten Arbeiten sind durch die Eigentümer **eigenverantwortlich** zu veranlassen (Handlungspflicht).

Nach Übergang des Eigentums (Verkauf Grundstück / Wohnung) hat der neue Eigentümer dies unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mitzuteilen.

Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger kontrollieren in ihrem Kehrbezirk, ob die vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten von den jeweiligen Eigentümern rechtzeitig veranlasst wurden. Darüber hinaus führen sie Bauabnahmen nach Änderung einer Feuerungsanlage sowie die Feuerstättenschau durch und erlassen im Anschluss den Feuerstättenbescheid. Diese Aufgaben dürfen ausschließlich vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durchgeführt werden. Ein Wechsel des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ist nicht möglich.

Feuerstättenchau und Feuerstättenbescheid

Die Feuerstättenchau wird zweimal in sieben Jahren vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger persönlich durchgeführt. Dabei werden der gesamte Kamin sowie alle angeschlossenen Feuerstätten begutachtet. Außerdem werden unter anderem Hersteller, Typ, Leistung, Baujahr, Brennstoffart und Bauart jeder Feuerstätte aufgenommen. Anhand dieser Informationen kann der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger dann feststellen, wie oft die Anlagen gereinigt, überprüft und gemessen werden müssen.

Nach der Feuerstättenchau legt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger im Feuerstättenbescheid die Schornsteinfegerarbeiten fest, die in einem Gebäude aufgrund der oben aufgeführten Erkenntnisse gesetzlich vorgeschrieben sind und vom Eigentümer innerhalb der dort festgelegten Fristen zu veranlassen sind. Die Kosten für die Durchführung einer Feuerstättenchau sowie Ausstellung des Feuerstättenbescheides sind dabei gesetzlich festgelegt. Der Feuerstättenbescheid wirkt auch für und gegen den Rechtsnachfolger (Erben / neue Eigentümer).

Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten gemäß Feuerstättenbescheid

Haus- und Wohnungseigentümer sind verpflichtet, die Schornsteinfegerarbeiten laut Feuerstättenbescheid innerhalb der dort festgelegten Fristen von einem in die Handwerksrolle eingetragenen Schornsteinfegerbetrieb durchführen zu lassen. Dies kann auch ein Schornsteinfegerbetrieb aus dem Ausland gemäß § 9 Abs. 1 Handwerksordnung sein.

Werden die Arbeiten nicht vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger selbst durchgeführt, so hat der Eigentümer diesem die Erledigung nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt über ein vom durchführenden Schornsteinfegerbetrieb vollständig ausgefülltes Formblatt sowie dazugehörige Bescheinigungen. Diese müssen bis spätestens 14 Tage nach Ablauf der Frist laut Feuerstättenbescheid dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zugegangen sein, ansonsten gelten die Arbeiten als nicht durchgeführt. Die Übermittlung des Formblattes und der Bescheinigungen kann durch den beauftragten Betrieb erfolgen. Verantwortlich für die Übermittlung sind jedoch die Eigentümer.

Rechtliche Folgen bei pflichtwidriger Weigerung

Werden die im Feuerstättenbescheid festgelegten Schornsteinfegerarbeiten nicht innerhalb der dort festgelegten Fristen von einem Schornsteinfegerbetrieb durchgeführt und dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger rechtzeitig nachgewiesen, so hat dieser dem Landratsamt Augsburg die Nichtveranlassung durch den Eigentümer zu melden.

Besitzer von Grundstücken und Räumen (Mieter) sind darüber hinaus verpflichtet, dem vom Eigentümer beauftragten Schornsteinfeger den Zutritt zum Grundstück bzw. zur Wohnung zu gestatten.

Das Landratsamt Augsburg leitet bei Weigerung im Rahmen der Betriebs- und Brandsicherheit der betroffenen Feuerungsanlagen ein Verwaltungsverfahren gegen die Eigentümer oder Besitzer ein mit dem Ziel, dass die Arbeiten laut Feuerstättenbescheid durchgeführt werden.